Rínhing Amtskillt der evangelisch=lutherischen kirche im Lübeckischen Staate

Erscheint nach Bebarf. Bezugspreis vierteljährlich & 15,—. Einzelne Rummern & 1,20 für den Bogen. Drud und Berlag von Gebrüber Borchers G. m. b. H. in Lübed.

30. Dezember 1922.

№ 2.

Inhalt: Kundgebung des Kirchentages. S. 7. — Abanderung des Artikels 50 der Kirchenversassung. S. 8. — Bestimmung zur Aussührung des Artikels 50 der Kirchenversassung. S. 9. — Bestimmung über die Besebung von Ksarrstellen durch den Kirchentat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages. S. 9. — Bestimmungen über die Gewährung von Tagegelbern und Reisekosten an die in den Landstruckengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages. S, 10.

Kundgebung des Kirchentages.

Mitwirfung bei der Linderung der winterlichen Not.

In der Sitzung des Kirchentages am 31. Oktober hielt der Borsitzende, Baudirektor Balter, die folgende Ansprache:

"Wohl keinem unter uns ift die Schwere der Zeit verborgen. Ein schlimmer Winter steht vor der Tür. Der Friedensvertrag mit seinen für unser Land vernichtenden Folgen, die immer schneller fortschreitende Geldentwertung, die viele der wirtschaftlich Schwachen, die ihre Einnahmen nicht steigern können, fast vor das Nichts stellt, läßt in weiten Kreisen unserer Bevölkerung die Not mehr und mehr anwachsen. Hunger und Kälte erheben immer drohender ihr Haupt.

Wenn wir aber daneben sehen, wie viele unseres Volkes an dieser Not der Armsten teilnahmlos vorübergehen, ja wie manche sogar die Not dazu benutzen, um ihren Gewinn daraus zu ziehen, so halten wir es für unsere Pflicht, dieser Teilnahmlosigkeit und Selbstsucht das christliche Gemeinschaftsgefühl entgegenzustellen.

Awar der Staat und private Organisationen haben viel für die Lindederung der Not getan. Wir danken ihnen das von Herzen. Aber auch unsere christlichen Kreise dürfen nicht tatenlos bei Seite stehen. Es muß vielmehr das dringendste Pflichtgefühl jedes einzelnen werden, daß er im Bewußtsein des Ernstes der Zeit, die über das Schicksal unseres Volkes für lange Jahre entscheiden wird, bereit sein möge, jede selbstsüchtige Bestrebung zurudzustellen und aus seiner Genüge den Schwächeren zu geben und ihnen mit allen seinen Kräften zu helfen, daß sie durch die Not hindurchkommen.

Wir rufen unsere Gemeinden in Stadt und Land dazu auf, daß sie dieses Gefühl unter allen ihren Mitaliedern verbreiten und für eine tatkräftige Hilfe zur Linderung der Not werben. Möge unsere Mahnung nicht ber-

aeblich sein".

Darauf beschloß der Kirchentag folgende

Rundgebung:

"Der Kirchentag hält es angesichts der schweren wachsenden Not für seine Pflicht, die Glieder der Evangelischen Landeskirche dringend zu er= mahnen, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, daß diese Not gelindert wird, und alles zu vermeiden, was sie vergrößern muß, insonderheit auf jeden Gewinn zu verzichten, der bei ernster Gewissensprüfung als unbe-

rechtiat erscheint.

Von den Kirchengemeinden erwartet der Kirchentag, daß sie in noch weit stärkerem Maße als bisher sich ihrer schwächeren Glieder, insonderheit der notleidenden Alten, in brüderlicher Treue annehmen. Jede Gemeinde prüfe ernstlich, in welcher Weise sie die Gebefreudigkeit ihrer Glieder anspannen und wie sie die Hilfstätigkeit einrichten will. Der Kirchentag empfiehlt den Gemeinden, sich dabei mit der Zentrale für private Fürsorge und dem Wohlfahrtsamt in Berbindung zu setzen. Die Landgemeinden bittet er, den städtischen Gemeinden bei dieser Unterstützungsarbeit opfers freudig zu helfen".

Kirdengelek. Abanderung des Artifels 50 der Kirchenverfassung.

Kirchenrat und Kirchentag haben beschlossen, dem Artikel 50 der Kirchenverfassung vom 17. Dezember 1921 folgende, abgeänderte Fassung zu geben:

Der Kirchentag kann einem bon ihm einzusetenden ständigen Ausschuß von zwölf Mitgliedern die Witbewilliqung von Verwendungen aus der AUgemeinen Kirchenkasse (Artikel 48,8) übertragen. Den Söch ft betrag, den eine Verwendung im Einzelfalle nicht über= steigen darf, bestimmt der Rirchentag.

(Beröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 31. Oktober 1922.) Der Kirchenrat.

Bestimmung

jur Ausführung des Artitels 50 der Kirchenverfassung.

Der Höchstbetrag, den eine durch den ständigen Ausschuß des Kirchentages mitzubewilligende Verwendung aus der Allgemeinen Kirchenkasse im Sinzelsfalle nicht übersteigen darf, ist durch Beschluß des Kirchentages auf M 50 000 sestgesetzt.

Lübed, ben 31. Oktober 1922.

Der Kirchenrat.

Bestimmung

über die Besetzung von Pfarrstellen durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Borstand des Kirchentages.

(Artikel 38 der Kirchenversassung.)

Die Vorschrift des Artikels 38 der Kirchenversassung vom 17. Dezember 1921, daß in jeder Gemeinde jede fünfte freiwerdende Pfarrstelle durch den Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kirchentages zu besetzen ist, findet ihre erstmalige Anwendung

in	: ber	St.	Marie	:n=	Gemeinde					auf	die	zweite,
. =	=	=	Jakob	i=	=					=	=	fünfte,
=	=	=	Petri=	:	=					, =	=	erste,
=	=	=	Aegib	ien=	=					=	=	dritte,
=	=	Dor	n=		=			.,.	••••	=	=	vierte,
=	.= -		Loren		=					. =	=	zweite,
=	. =	=	Matth	ăi=	=					, =	=	vierte,
. =	=	=	Gertr	ud=	. =					, =	=	britte,
=	=	Lut	her=		= .		•"• • •	• • •		, =-	=	fünfte,
. =	=	Gen	neinde	zu	Travemün	be	·			. =	=	erste,
=	=	٠.	= *	=	Schlutup						. =	britte,
. =	=		=	=	Genin					, =	=	zweite,
=	=		=	=	Kücknitz					, =	=	vierte,
=	=	. •	=	=	Nusse					=	=	fünfte,
=	=	•	=	=	Behlendor					=	=	erste
von jetzt an frei werdende Pfarrstelle.												, ,

Lübeck, den 27. Dezember 1922.

Der Kirchenraf.

Bestimmungen

über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Lanktirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchentages.

(Artikel 45 der Kirchenverfassung.)

Die am 23. März 1922 erlassenen Bestimmungen werden unter II 1 Wirkung vom 1. Dezember 1922 wie folgt abgeändert:

II.

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Russe und Behlendo wohnenden Mitglieder des Kirchentages erhalten folgende Tagegelder:

Als Tagesreisen gelten solche, die länger als 8 Stunden in Ansprunehmen.

Für Reisen, die eine Übernachtung erfordern, werden unter Borbeha des Nachweises über die im einzelnen entstandenen Kosten die gesamten ta sächlich erwachsenen baren Auslagen erstattet.

Lübeck, den 18. Dezember 1922.

Der Kirchenrat.